

Betriebsübergabe und Gewerberecht

Für den weitaus überwiegenden Teil der unternehmerischen Tätigkeiten ist eine Gewerbeberechtigung erforderlich

Was passiert nun mit Gewerbeberechtigungen im Zuge eines Betriebsüberganges?

Unter einer Gewerbeberechtigung ist das Recht zu verstehen, eine der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeit unter den im Gesetz festgelegten Bedingungen ausüben zu dürfen. Als persönliches Recht ist die Gewerbeberechtigung an die Person des Inhabers gebunden und kann von dieser (z.B. durch Verkauf, Verpachtung) **nicht** losgelöst werden.

Je nach Rechtsform des zu übergebenden Unternehmens stellt sich die gewerberechtliche Situation unterschiedlich dar.

Einzelunternehmen

Unabhängig davon, ob der Übergeber seine Gewerbeberechtigung(en) behält, zurücklegt oder ruhend meldet, benötigt der Betriebsnachfolger selbst die erforderliche(n) Gewerbeberechtigung(en). Der Nachfolger muss diese bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (BH oder Magistrat Graz) anmelden und hat die allgemeinen und allenfalls auch besonderen Voraussetzungen zu erfüllen. Diese sind Eigenberechtigung (vollendetes 18. Lebensjahr), österreichische/EWR-Staatsbürgerschaft/Niederlassungsbewilligung bei Drittstaatsangehörigen, das Fehlen von Gewerbeausschlussgründen und Ausübungsverboten sowie bei reglementierten und konzessionspflichtigen Gewerben die Erbringung des Befähigungsnachweises.

Erbringt der Nachfolger im Falle eines reglementierten oder konzessionspflichtigen Gewerbes den vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht, so kann er bei der Gewerbebehörde um Feststellung der individuellen Befähigung ansuchen. Dafür muss er das Vorhandensein der für die konkrete Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachweisen.

Kann der Nachfolger den Befähigungsnachweis/die individuelle Befähigung nicht erbringen, so hat er zum Zwecke der Gewerbeausübung einen gewerberechtlichen Geschäftsführer zu bestellen. In diesem Fall muss der gewerberechtliche Geschäftsführer die vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen erfüllen und in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen. Überdies muss es sich im Falle reglementierter Gewerbe um einen mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigten und nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherten Arbeitnehmer handeln.

Gesellschaften

Erfolgt im Zuge der Betriebsübergabe die Gründung einer eingetragenen Personengesellschaft (OG, KG) oder einer juristischen Person (GmbH, AG), so muss diese Gesellschaft das/die benötigte(n) Gewerbe anmelden. Die Gesellschaft hat in diesem Fall einen gewerberechtlichen Geschäftsführer zu bestellen.

Abgesehen von den persönlichen Voraussetzungen muss dieser Geschäftsführer entweder ein persönlich haftender Gesellschafter einer eingetragenen Personengesellschaft mit Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis sein oder, im Falle einer juristischen Person, dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ angehören.

In beiden Fällen besteht alternativ die Möglichkeit, einen zumindest zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit beschäftigten, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts voll versicherungspflichtigen Arbeitnehmer als gewerberechtlichen Geschäftsführer zu bestellen (gilt in dieser Form wiederum nur für **reglementierte** Gewerbe!). Der gewerberechtliche Geschäftsführer hat seiner Bestellung nachweislich zuzustimmen.

Erfolgt die Betriebsnachfolge in Form einer Beteiligung an einer bereits bestehenden Gesellschaft, so bleiben die Gewerbeberechtigungen der Gesellschaft unverändert bestehen. Handlungsbedarf kann sich jedoch daraus ergeben, dass der ausscheidende Gesellschafter auch als gewerberechtlicher Geschäftsführer fungierte und daher binnen 6 Monaten ein Nachfolger in dieser Funktion zu bestellen ist.

Bei Umgründungen (Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen, Realteilungen und Spaltungen) geht die ursprüngliche Gewerbeberechtigung auf das Nachfolgeunternehmen über. Dieses hat den Übergang binnen 6 Monaten nach Eintragung der Umgründung im Firmenbuch der Gewerbebehörde anzuzeigen.

Zu beachten ist, dass innerhalb der genannten Frist auch ein gewerberechtlicher GF zu bestellen ist, wenn dieser im Zuge der Umgründung aus dem Unternehmen ausgeschieden ist.

Betriebsanlagengenehmigung

Im Zuge der Betriebsübergabe ist grundsätzlich eine Neugenehmigung der Betriebsanlage nicht erforderlich. Es ist aber denkbar, dass die Behörde die Betriebsnachfolge zum Anlass nimmt, die Betriebsanlage einer Überprüfung zu unterziehen.

Für den Nachfolger ist es daher wichtig zu prüfen, ob der Betriebsanlagenbescheid genau dem gegenwärtigen Bestand entspricht, also keine Erweiterungen oder Änderungen ohne Genehmigung durchgeführt wurden bzw. sämtliche Auflagen des Bescheides eingehalten werden. Es ist ratsam, sich vom Verkäufer den aktuellen Betriebsanlagenbescheid vorlegen oder eine Vollmacht zur Einsichtnahme bei der Behörde geben zu lassen.

Behördliche Auflagen sind im Zuge einer Betriebsnachfolge dennoch möglich. Dies mit der Wirkung, dass bestehende Betriebsanlagen an den Stand der Technik oder geänderte Rahmenbedingungen anzupassen sind. In diesen Fällen ist es wichtig, die möglicherweise entstehenden Kosten vertraglich zu berücksichtigen (Thema: Kaufpreis und Kostentragung).